

# **Der Staat als Garant der Freiheit gegen ihre Bedrohung durch die totalisierende Gewalt der modernen Gesellschaft**

*von Wolfgang Pesendorfer*

Die konkrete sittliche Einheit des Staates hat zu ihren Momenten die Familie und die Gesellschaft: die Sphäre der unmittelbaren sittlichen Einheit (der empfindenden Liebe) und die Sphäre der sittlichen Zerrissenheit (des Egoismus, des Interesses, der Konkurrenz, kurz: der Ökonomie). So ist der Staat Organisation der Freiheit. Verselbständigt sich aber eines seiner Momente, so ist die Freiheit in Gefahr, weil sie sich nicht zu der ihr entsprechenden sittlichen Gestalt entwickeln kann. Das ist das Problem, das sich ergibt, wenn der Primat der Ökonomie vor dem Politischen behauptet und durchzusetzen versucht wird (Globalisierung). Es soll anhand Hegels Rechtsphilosophie behandelt werden.

## **I. Die institutionelle Sicherung der Freiheit im Staat**

Freiheit als Selbstbestimmung gibt sich im menschlichen Gemeinschaftsleben, in der Sittlichkeit, die ihr entsprechende objektive Gestalt und damit ihre Verwirklichung. Als konkrete innere Allgemeinheit setzt sie ihre Unterschiede aus sich heraus, besondert sich selbst und realisiert sich, indem sie ihre Unterschiede produziert. Sie ist also in ihrer Wirklichkeit lebendige Einheit, die in ihrem Unterschied, dem Besonderen und Bestimmten, bei sich selbst bleibt und sich in ihm weiß. Sie ist als konkrete Freiheit die Einheit unterschiedener, in denen sie sich objektiviert. Diese Einheit tritt als eine Welt, als ein System von Freiheitsbestimmungen auf, in dem das einzelne Selbstbewusstsein, das Subjekt, sich als Glied weiß und will und in seinen Handlungen eben diese menschliche Freiheits-Welt realisiert. „Welt“ heißt hier, dass der Einzelwille zu der Wirklichkeit kommt, die seinem Begriff gemäß ist, d.h. dass er seine bloße, unmittelbare Einzelheit oder Besonderheit aufgibt und sich als allgemein, eben als Glied an einem Organismus der Freiheit, versteht und will und entsprechend allgemein (nicht subjektiv im schlecht-willkürlichen Sinn) handelt. (Die konkrete Sittlichkeit, Sitte; deswegen der Terminus „Sittlichkeit“ für diese ganze Sphäre.) Wir haben also im Begriff der Sittlichkeit zu unterscheiden:

1. Die objektive Seite als System der inhaltlichen Freiheitsbestimmungen, die festen Inhalte der Sittlichkeit; wir wissen aufgrund unserer sittlichen Bildung, was wir in einer bestimmten Handlungssituation als das Gute zu tun haben; dieses Wissen im Ganzen gesehen ergibt ein System (die substantielle Seite oder die der Allgemeinheit).
2. Die subjektive Seite als die Individuen, die in den objektiven inhaltlichen Freiheitsbestimmungen ihre eigene Freiheit realisiert finden und sich daher in ihnen wiedererkennen, in ihnen bei sich und nicht in einem Fremden sind.
3. Die Einheit beider Seiten in der Sitte als allgemeine Handlungsweise, Subjekt-Objekt-Einheit zur Gewohnheit und zur Welt geworden. In dieser Einheit als dem allgemeinen Willen liegt die Einigkeit und das Einsein des sittlichen Ganzen. Z.B. in der Ehe ist die empfindende Liebe die inhaltlich-objektive Seite, während die subjektive Seite in den Handlungen der Eheleute liegt, durch die sie ihre Liebe verwirklichen (die Liebe ist in beiden eine Liebe, verbindet sie zur Einheit und wird als solche gewusst). Oder im Staat: die objektive Seite, die institutionell-gesetzliche; die subjektive: die Handlungen der Bürger, in denen ihre Gesetze realisiert werden. Es ist ein Geist, eine Gesinnung, die das sittliche Ganze belebt. Die Beispiele stammen nicht zufällig aus dem Bereich der beiden einzigen sittlichen Mächte, Ehe (Familie) und Staat. Denn in ihnen kommt nur durch die Aufgabe der Partikularität und durch den Verzicht auf die unmittelbare Einzelheit die Einheit und Allgemeinheit zustande, in der alle, die in der sittlichen Einheit stehen und sich dessen auch bewusst sind, wahrhaft frei sind. Die Einigkeit hat also zwei Hinsichten: einmal: objektiv, Welt, in anderem Bewusstsein mir gegenständlich und gegenüber zu sein; und das andere Mal: subjektiv in meinem Bewusstsein, Wissen und Wollen. Die sittlichen Mächte regieren das Individuum, stehen ihm als objektiv gegenüber; andererseits erkennt das Individuum in ihnen sein eigenes Wesen und die schöpferische Allgemeinheit, aus der es selbst kommt, weiß sich daher mit ihnen ident und kommt in ihnen zu seiner Erfüllung, so wie andererseits sie in den Subjekten, ihrem Wissen und ihrer Tätigkeit ihr Selbstbewusstsein und ihre Existenz hat: Bewusstsein der Einigkeit: innerlich gewusst und äußerlich gegenständlich als Welt, Identität von allgemeinem, objektivem und besonderem, subjektivem Willem.

Der Staat als die höchste Gestalt der objektiven Sittlichkeit tritt aber nicht unvermittelt auf, sondern die sittliche Einigkeit, die sittliche Substanz stellt

sich zunächst als unmittelbar dar in der Familie. Sie ist unmittelbare Einheit des substantiellen und subjektiven Willens (als Liebe, Empfindung, empfindende Einheit). Indem sich die Liebenden in der Gesinnung der Liebe, in die (Liebes-)Einheit aufgeben, gewinnen sie sich in dem anderen, Geliebten wieder: sittliche Einheit, aber in Form des Natürlichen, der Empfindung. Die Substanz der Ehe und Familie liegt im Wollen dieser Einheit, einem Wollen, das die eigene besondere Persönlichkeit in sich negiert hat und sich als Glied dieses Ganzen weiß, das dadurch, in sich unterschieden, ein in sich gegliedertes Ganzes von Individualitäten ist, das die Wahrheit seiner Glieder darstellt: weil sie in ihr ihr substantielles Selbstbewusstsein finden. Entscheidend für unseren Zusammenhang ist, dass in der Familie auf unmittelbare Weise sittliche Einigkeit erfahren wird, die Verwirklichung der Einheit der Lebenszwecke, und zugleich die Eigentümlichkeit als Individuum anerkannt wird. Wenn der Wille, der diese Einigkeit trägt, erlischt, dann hört auch das Ganze zu bestehen auf. Bei der Ehe ist das leicht einzusehen; im Staat verhält es sich ebenso.

In der Familie selbst beginnt der Übergang zur nächsten Stufe der Ausbildung der sittlichen Substanz, der Gesellschaft. Ziel der familiären und jeder Erziehung ist die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kinder, wozu sie durch Gehorsam und Zucht (Unterricht) befähigt werden, indem sie lernen, ihre Unmittelbarkeit, den natürlichen Willen und die Abhängigkeit von den Trieben, ins Allgemeine des sittlichen Wissens und Wollens des Vernünftigen aufzuheben und sich zur Persönlichkeit heranzubilden (Bildung des Leibes, moralische Bildung, religiöse Bildung usw.).

Diese beiden Momente, Selbständigkeit und Bildung zur Allgemeinheit, kennzeichnen die Ebene der bürgerlichen Gesellschaft. Die sittliche Einheit der Familie ist aufgelöst, und die Selbständigkeit der Besonderheit und ihre ausschließende Einzelheit gilt als das Bestimmende, während das Allgemeine als Mittel für die Besonderheit gesehen wird, und dadurch zu einem äußerlichen Allgemeinen, Notwendigen wird. Es ist die Stufe der Atomisierung der Subjekte und der (Selbst-)Verwirklichung ihrer Besonderheit. Da das aber alle Subjekte wollen und alle ihr Eigenes suchen, sind sie zur Einheit gezwungen und verwirklichen ein Allgemeines (der Nützlichkeit und äußeren Zweckmäßigkeit), das sie (von ihnen nicht beabsichtigt und ihnen verborgen) zusammenhält und die beiden Seiten der Sittlichkeit zu einer nur relativen Einheit wiedervereinigt, auch wenn sie sich nicht als Glieder eines Ganzen verstehen.

Der Widerspruch der Familie, unmittelbare und natürliche sittliche Einheit zu sein, entfaltet sich in der Gesellschaft zu wirtschaftlichen (Konkurrenz-) und sozialen Kämpfen der Einzelnen und der Interessengruppen. Der Verlust der unmittelbaren Sittlichkeit führt zur Entwicklung der Unterschiede (in ihrer Gegensätzlichkeit), die erst im Staat zur konkreten Einheit integriert werden. Auf der Ebene der bürgerlichen Gesellschaft wird noch nicht gewusst, dass die Gegensätze<sup>1)</sup> Auslegung der Allgemeinheit, der sittlichen Substanz sind, und diese auch auf dieser Ebene, wenngleich in der Form der Notwendigkeit, das Bestimmende bleibt, und die (scheinbare) Selbständigkeit der Individuen in der sittlichen Substanz ihren Grund und ihr Bestehen hat. Die Selbständigkeit des Einzelnen als Aufhebung der unmittelbaren Familien-Sittlichkeit ist notwendige Voraussetzung für die vermittelte Staatssittlichkeit. Das Allgemeine tritt allerdings nicht nur als Zwang, sondern auch weiterführend als Moment der gesellschaftlichen Bildung in Erscheinung; das Individuum ist genötigt, um seine individuellen Zwecke zu erreichen, sich zu verallgemeinern: in der Sphäre der Arbeit berufliche Kompetenz zu erwerben, die rechtliche Sicherheit seiner Stellung in der Gesellschaft zu erreichen und einen Zusammenschluss mit anderen zwecks gemeinsamer Interessendurchsetzung zu organisieren (Interessensgruppen, Korporationen). Wenngleich diese Verallgemeinerung letztlich noch vom eigenen Vorteil her gewusst und gewollt wird, liegt doch darin schon der Übergang zur Ebene des Staates, auf der das Allgemeine, die Freiheit um ihrer selbst willen gewusst und gewollt wird. Zugleich aber liegt in der Bildung das Moment der Freilassung der Besonderheit und das der abstrakten Gleichheit mit ihresgleichen.

Wir haben also drei Momente in der Gesellschaft

1. die selbständige, konkrete, Person als Privatperson (im Gegensatz zur Familie und zum Staat als substantielle Personen), die sich als besonderer Zweck ist als das Ganze ihrer Bedürfnisse, die sie selbstsüchtig, egoistisch und eigennützig verfolgt;
2. die formelle Allgemeinheit in der Beziehung auf die anderen ebenso selbständigen Personen (Gemeinsamkeit, Allheit), die einerseits zur eigenen

---

<sup>1)</sup> In der Gesellschaft treten auseinander: abstrakte Allgemeinheit (erzwungene Einheit) und Besonderheit (der vermeintlich selbständige Einzelne), die im Staat zur konkreten Allgemeinheit (der verwirklichten Freiheit) vereint sind.

Zweckrealisierung nötig ist und andererseits die Besonderheit einschränkt und weiterführt. Diese Allgemeinheit wird nur als Mittel für die Zweckverwirklichung der besonderen Personen gesehen und kommt nicht als Allgemeinheit zur Existenz, sondern nur als Beziehung (Reflexion) zwischen den Einzelnen: die Allgemeinheit des Verstandes. Die Gesellschaft als die Stufe der Differenz zwischen Familie und Staat ist ihrer Ausbildung nach später als der Staat und hat diesen als ihr ideales Prius zur Voraussetzung, was sich in der Differenz realisiert.

3. (Die Einheit von erstens und zweitens): Die Sittlichkeit erscheint in der Gesellschaft als System der allseitigen Abhängigkeit, als äußerer Not- und Verstandesstaat; „Notstaat“, weil die Sicherung der Bedürfnisse sein Hauptzweck ist. In ihm bleiben die Individuen sich selbst entfremdet, weil sie auch in Beziehung auf die anderen Selbständigen nur auf sich bezogen bleiben, die wahrhaft konkrete innere Allgemeinheit des vernünftigen Allgemeinwillens noch nicht erreichen, sondern in der Gemeinsamkeit und Allheit des Willens aller stehen bleiben und sie sich noch nicht nach ihrem objektiven Wesen wissen und wollen, sondern nur nach den Hinsichten, in denen alle Unterschiedenen übereinstimmen. Eine solche Selbsteinschätzung kann nicht zur wirklichen Freiheit führen, sondern die Entfremdung nur fixieren in Hedonismus und Utilitarismus. Der Grund dafür liegt darin, dass der Einzelne nicht als wirkliche, konkrete Subjektivität in einem Gemeinwesen, sich selbst bestimmend genommen wird, sondern als unmittelbare Einzelheit oder abstrakte Subjektivität, die, bloß in ihrer Besonderheit als Vereinzelt fixiert, in die durch Willkür und Heuchelei/Ironie vermittelte Selbstvergötzung (Autolatrie) des Individuums führt, die wir heute vierlerorts beobachten können.

Diese Fixierung wird im Staat aufgehoben, denn in ihm ist sich die Freiheit selbst gegenständlich, er ist „Verwirklichung der Freiheit, nicht nach subjektivem Belieben, sondern nach dem Begriff des Willens, d.h. nach seiner Allgemeinheit.“ (Rechtsphilosophie § 260, Zusatz). Der Staat ist die Wirklichkeit (der wirkende Grund) der Sittlichkeit, konkrete Sittlichkeit; war die Familie unmittelbare Sittlichkeit und die Gesellschaft Reflexion und Verlust dieser Unmittelbarkeit, so ist der Staat durch Wissen vermittelte Einheit von Familie und Gesellschaft (vermittelt durch die Besonderheit, die allgemein gebildet ist), wirkliche Einheit von allgemeinem und besonderem Willen, d.h. er ist sich wissende und wollende Sittlichkeit und hat in der Subjektivität dieses Wissens, also in den Bürgern, die ihn als ihre

Einheit wissen und aus diesem Wissen heraus handeln, seine Wirklichkeit. Der bewusste Zwang durch das Allgemeine in der Gesellschaft ist überwunden. Der vernünftige Staat, der dem Begriff der Freiheit entspricht, darf also nicht als empfindende Sittlichkeit (wie die Familie) und auch nicht als die Sittlichkeit in ihrem Zwiespalt (wie in der Gesellschaft) gedacht werden; beide Fehlinterpretationen führen in den Totalitarismus, d.h. in die Gewaltsamkeit.

Wir können also zwei Seiten am Staate unterscheiden: Die objektive, substantielle Seite den allgemeinen Selbstzweck; und die subjektive der einzelnen Subjektivität. Das Wesen des Selbstbewusstseins ist das Vernünftige, und es ist objektiv geworden im Staat; dieser vernünftige Wille ist nur im Selbstbewusstsein, im Verwirklichen des Allgemeinen, im Handeln nach den Gesetzen vorhanden; das Individuum nimmt das Gesetz in seine Überzeugung auf und hat darin sein Bestehen, weil es in ihm seines Wesens objektiv ansichtig wird. Der substantielle Wille ist in dem besonderen Selbstbewusstsein wirklich, das sich zu seiner Allgemeinheit erhoben hat (Rechtsphilosophie § 258). Das Recht des Staates gegenüber den Individuen ist absolut, und d.h. es besteht darin, sich durch das Selbstbewusstsein zu verwirklichen, was voraussetzt, dass dieses Selbstbewusstsein sich dem Allgemeinen angemessen macht. In der wahren politischen Bildung formt sich der Einzelne durch Aufhebung seiner unmittelbaren Besonderheit dem Allgemeinen entsprechend, weil er es als das Vernünftige weiß und will.

Das Recht des Einzelnen hingegen besteht darin, in den Staat zu treten; weil im Staat die Freiheit des Individuums zum Dasein kommt, ist es zugleich auch höchste Pflicht des Individuums, Mitglied des Staates zu sein und in gegenseitiger Anerkennung auf allgemeine Weise zu existieren. Nur dort, wo Wissen und Wollen der Individuen mit den allgemeinen Zwecken des Staates übereinstimmen, ist der Staat von Dauer. Weder der Primat des Allgemeinen (in der griechischen Polis) noch der Primat des Besonderen oder der empirischen Einzelheit (in der Theorie der neuzeitlichen Aufklärung) entsprechen dieser Anforderung. Nur wo die Besonderheit freigelassen ist, in Familie und Gesellschaft ihre Zwecke realisiert und darin zugleich Wissen und Wollen des allgemeinen Staatszweckes ist, wo also die Partikularität in das Allgemeine zurückgebunden, aber zugleich die Realisierung der Zwecke der Besonderheit ist, ist Freiheit konkret. Auf diese „Einheit der Allgemeinheit und Besonderheit im Staat kommt alles an“

(Rechtsphilosophie § 261 Zusatz). Familie und Gesellschaft sind so Momente der sittlichen Totalität, Grundlagen des Staates, der sie sich selbständig entwickeln lässt, und zugleich in der Einheit mit sich selbst hält, d.h. reguliert.

Wirkliche Freiheit ist nur im Staat möglich, weil in ihm gewusst wird, dass die Verwirklichung der eigenen Zwecke über die Berücksichtigung der Zwecke der anderen vermittelt ist, dass Selbstverwirklichung sich nur im Dienst am anderen erfüllt (Bruno Liebrucks, Sprache und Bewusstsein III, 612). Der Staat steht also der Familie und Gesellschaft, sofern sie sich als selbständig gegen den Staat verstehen, als äußerliche Macht gegenüber, und die Leistungen ihm gegenüber sind Pflichten; andererseits ist er als ihre allgemeine Wahrheit ihnen immanent, und insofern haben seine Mitglieder Rechte. Recht des Individuums ist es, vom Staat als Besonderheit anerkannt zu werden (zugleich Pflicht des Staates), Recht des Staates ist es, von der Besonderheit als Allgemeines anerkannt zu werden (zugleich Pflicht des Individuums). So erweist sich der Staat als die Organisation des Begriffs der Freiheit als die alleinige Bedingung der Erreichung des besonderen Zwecks und Wohls (Rechtsphilosophie § 261 Zusatz). Der Staat ist nur wirklich unter der Voraussetzung, dass alle, die ihn bilden, sich dessen bewusst sind, dass nur in der Identität von Allgemeinen und Besonderem sich das Ich als Dieses realisieren kann.

Erst von diesem Staatsbegriff her lässt sich die Vernünftigkeit von Familie und Gesellschaft (Korporationen) als den Momenten des Staates, aus denen er sich konstituiert, einsehen: In der Familie: die unmittelbare Erfahrung der Einigkeit im Gemüt als Voraussetzung für das Wissen der Substantialität des Staates; und in der Gesellschaft: die Selbständigkeit des Individuums als Voraussetzung für das Moment der Besonderheit im Staat und ihrer Entscheidung für den Staat. Die unmittelbare sittliche Einigkeit in der Familie und die Selbständigkeit des Einzelnen in der Gesellschaft haben nur in der Einigkeit aller, dem Staate, Bestand. Andernfalls droht der Totalitarismus des Familien-Staates oder der Primat der Gesellschaft und der unmittelbaren Einzelheit; in beiden Fällen ist es um die freie Besonderheit geschehen. Diese Vernünftigkeit besteht in der sittlichen Gesinnung (und den Gesetzen) in Familie und Korporation, aus denen heraus die Individuen als besondere und allgemeine handeln; diese Vernünftigkeit begründet ihre Einheit und Freiheit (Familie: unmittelbare, Korporation: partikulär-allgemeine Einheit). Der Staat weiß sich also als manifeste Vernünftigkeit und Grund der ihm abstrakt vorhergehenden Sphären. Was

zunächst als selbständige Gestalt erscheint, zeigt sich jetzt als Moment an einem höheren Ganzen. Die Einheit von Familie und Gesellschaft (Korporation), ihre Freiheit, ist in der des Staates begründet. D.h. was sie wirklich zusammenhält, offenbart sich erst in der Wirklichkeit der Freiheit, wie sie im Staat konkret ist, aber sie ist schon in der Familie und Gesellschaft, wenngleich in Form der Endlichkeit, d.h. unmittelbar bzw. in ihre Extreme zerrissen, am Werk. Deswegen werden diese Gestalten durch den Staat nicht liquidiert, wie im Totalitarismus, sondern in ihn aufgehoben: In ihrer absoluten Eigenständigkeit negiert, in ihrem Eigensinn aber bewahrt und auf seine höhere Ebene gehoben, denn in ihrem sittlichen Geist realisiert sich der Geist des Staates. Sie stellen seine endliche Wirklichkeit dar und die Grundlage, aus der er, vermittelt über die freie Entscheidung der Individuen, diese seine endliche Wirklichkeit bildet. Der Primat des Allgemeinen und der Primat der Besonderheit sind vermittelt: Die selbständige Besonderheit als Glied des gesellschaftlichen Allgemeinen hat in den gesellschaftlichen Institutionen ihr wesentliches Selbstbewusstsein und ist darin substantieller Wille (im Gegensatz zum bloß besonderen). Der Staat besteht nicht im nackten Verhältnis von Einzelnen als solchen zueinander, sondern seine Grundlage sind Institutionen, also Einrichtungen, in denen sich die gesellschaftlich Besonderen und Selbständigen zugleich als Glieder eines Allgemeinen wissen. Diese sittliche Gesinnung in Familie und Korporation ist an sich schon die Freiheit der Verfassung. Auf dieser Identität meiner besonderen Zwecke und dem Allgemeinen beruht der Staat; wo er sich nur auf die bloßen Einzelnen stützt, „steht er in der Luft“ (Rechtsphilosophie § 265 Zusatz). Konkrete Sittlichkeit ist das Verhältnis der Institutionen zueinander in der Einheit des Staates.

Der Staat ist nicht nur Grund und verborgene Vernünftigkeit in Familie und Gesellschaft, sondern setzt sich auch als diese ursprüngliche Vernünftigkeit selbst: in der gewaltenteiligen Verfassung. So ist er sich selbst gegenständliche Gestalt der Freiheit; substantielle Freiheit ist sich selbst gegenständig: objektiver Geist. Im Staat ist nicht mehr das natürliche, sittliche (Familie) oder der besondere Zweck (Gesellschaft) letztes Ziel, sondern das Allgemeine als solches, die Freiheit selbst. Als diese Idealität der früheren Sphären ist sich der Geist in zweierlei Gestalt gegenständig: Als patriotische, politische Gesinnung und als Verfassung im Sinne der Machtorganisation (Gewaltenteilung), als deren Einheit sowohl nach innen wie nach außen er sich als ein individuelles Ganzes, als Individuum oder Person darstellt (Souveränität).



Die subjektive Substantialität ist sich gegenständlich in der politischen Gesinnung, der Staatsgesinnung: Sie besteht im Wissen der sittlichen Substanz und in der Identität aller ihrer Interessen mit dem Ganzen; und sie wird zum Vertrauen, wenn sie darüber hinaus weiß, dass alle (Staatsbürger) aus dieser Identität ihrer Interessen mit dem Allgemeinen heraus, und also substantiell handeln (vgl. oben: Dienst am Anderen). Die politische Gesinnung ist wahrhaftige Gesinnung, die sich aus der Erfahrung des Umgangs der Institutionen mit ihren Mitgliedern herleitet (Institutionen müssen eingelebt sein). Sie ist Wissen des Staates als der eigenen Substanz, die die besonderen Sphären erhält, sowie umgekehrt der Staat in dieser Gesinnung seinen Ursprung hat. Gemeint ist nicht ein Hurra-Patriotismus sondern eine Gesinnung, die sich im Alltag bewährt (wie übrigens auch die Tapferkeit, die in der „Einordnung [des Individuums] in die Allgemeinheit [der Gemeinschaft] besteht“ Rechtsphilosophie, §327 Zusatz). Diese Gesinnung des Patriotismus ist das Vermittelnde zwischen Allgemeinem und Besonderem; das Allgemeine erscheint als Basis des Besonderen und das Allgemeine selbst wird so zum Zweck des Handelns; die Einzelnen wissen, dass ihr Bestehen wesentlich vom Allgemeinen abhängt. Dieses Wissen stiftet die Einheit des Volkes (Volksgeist), da es in jedem Individuum lebendig ist als das Allgemeine, das seine Handlungen bewegt. Die politische Gesinnung verlangt, dass sich die gesellschaftlichen Institutionen als seine Momente dem Staate unterordnen, nicht ihn beherrschen wollen.

Die objektive Substantialität ist sich gegenständlich in der Machtorganisation (Gewaltenteilung): Sie ist Reflexion des Allgemeinen in sich, Organismus, d.h. Selbstgestaltung, Organisation, Gliederung, die ihre Wirklichkeit in den Handlungen ihrer Mitglieder hat und sich darin ständig hervorbringt und erhält. Die politische Gesinnung der Einigkeit als solche genügt nicht; sie muss sich zu den besonderen Gewalten<sup>2)</sup> entfalten, die das Allgemeine und die Einheit hervorbringen, indem jede Gewalt (Macht) ihre besondere Aufgabe erfüllt und darin zugleich sich selbst erhält. Die verschiedenen Gewalten sind nichts Feindseliges gegeneinander (wie in den „checks and balances“), sondern Momente der Einheit, die sich durch die Unterschiede realisiert. Erst als diese Gliederung der Staatsmacht ist die Verfassung „die existierende Gerechtigkeit als die Wirklichkeit der Freiheit in der Entwicklung aller

<sup>2)</sup> Gewalt im Sinne von potestas, Macht; nicht violentia, Gewaltsamkeit.

ihrer vernünftigen Bestimmungen“, ist sie „die Organisation der Verwirklichung der Freiheiten überhaupt“ (Enzyklopädie § 539). Subjektive Freiheit kann sich unter der Bedingung der organisatorischen Gliederung der objektiven Freiheit verwirklichen. Nur im gewaltenteilig verfassten Staat ist subjektive Freiheit gesichert, besteht eine Garantie der öffentlichen Freiheit. Dieser Staat ist die objektive Gestalt der Vernünftigkeit, eine Welt, die sich der Geist gemacht hat, ein Irdisch-Göttliches (Rechtsphilosophie § 272 Zusatz). Nur unter Bedingungen der Gewaltenteilung sind Menschenrechte, rechtlich institutionalisiert als Grundrechte, einklag- und durchsetzbar, ob es sich nun um die absoluten, notstandfesten, nicht notstandfesten, die personalen oder politischen Grundfreiheiten handelt; wirtschaftliche und sozial-kulturelle Menschenrechte sind allerdings nicht einklagbar, weil sie keine Rechte im strengen juristischen Sinne sind, sondern nur Zielsetzungen, die nach Maßgabe der Mittel usw. realisiert werden können.

## **II. Die Begründung der sittlichen Gesinnung in der Religion**

Im Staat vollzieht sich also die Versöhnung des einzelnen mit seinem Wesen, die Versöhnung von Besonderem und Allgemeinem, indem der einzelne sich als Glied in den Institutionen und der staatlichen Einheit versteht und so die substantielle Allgemeinheit sich in ihm verwirklicht. Diese Versöhnung geschieht zwar im Staat, aber sie setzt noch ein anderes voraus: den christlichen Glauben. Die Glaubensgemeinde ist der innerliche Ort dieser Vermittlung. Im Christentum erreicht das Freiheitsbewusstsein seine höchste Stufe: „Das Prinzip der selbständigen in sich unendlichen Persönlichkeit des Einzelnen, der subjektiven Freiheit (ist) in der christlichen Religion ... aufgegangen“ (Rechtsphilosophie § 185, Anmerkung). Dieses Prinzip in die Welt einzubilden, ist Aufgabe und Inhalt der Geschichte. Und dieses Werk geschieht im Staat, er ist die geschichtliche Verwirklichung und Vermittlung der Momente der Freiheit. Aber im Staat bleibt es noch beim Gegenüber von subjektivem Geist, dem freien Selbst, und der Objektivität der geistigen Mächte (deren Glied er ist); weil die Neigungen im Menschen dem Gesetz noch entgegenstehen und der Handelnde im Sollen verbleibt, ist der Bereich des objektiven Geistes, der menschlichen Welt, der Bereich der Endlichkeit und Entzweitheit des Menschen. Wirklich versöhnt ist der Geist erst, wo dieses Gegenüber aufgehoben ist, der Geist in seinem Anderen gänzlich bei sich ist und daher absolut frei ist. Mit dem christlichen Freiheitsbe-

griff wird die absolute Versöhnung des Menschen mit seinem Begriff erreicht: Im Gott-Menschen wird erkannt, dass das Wesen des Menschen der Geist ist; in ihm ist die Einheit Gottes und des Menschen erschienen; im Christentum wird gewusst, dass Gott das Wesen des Menschen ist. „Die Identität des Subjekts und Gottes kommt in die Welt ... Das Bewusstsein dieser Identität ist das Erkennen Gottes in seiner Wahrheit. Der Inhalt der Wahrheit ist der Geist selbst, die lebendige Bewegung in sich selbst (die Trinität!). Die Natur Gottes, reiner Geist zu sein, wird dem Menschen in der christlichen Religion offenbar“ (Hegel, Philosophie der Geschichte, Reclam-Ausgabe, S. 445 ff.). Der Mensch weiß sich als Ebenbild Gottes, als Moment der göttlichen Bewegung selbst. Er hat das Bewusstsein der Einheit der göttlichen und menschlichen Natur, das die Bestimmung des Menschen überhaupt ist. Diese substantielle Einheit ist das An sich, der Begriff des Menschen: Das Allgemeine als Allgemeines (Gott) ist gesetzt in der Subjektivität des besonderen Bewusstseins (dieses Menschen hier). In diesem Freiheitsbegriff ist die Entzweiheit des Menschen überwunden, die absolute Versöhnung erreicht, die an und für sich seiende Einheit der göttlichen und menschlichen Natur gewusst. So sind Gesetz und Neigung, Freiheit und Natur ausgesöhnt: absoluter Geist, Religion. Der absolute Geist ist das Wissen des Geistes um die Versöhntheit, in der das Göttliche nicht im abstrakten Jenseits verharrt, sondern sich ver-endlich und darin unendlich bleibt: wahrhaftige Unendlichkeit. Religion ist diese Einheit der beiden Seiten des Geistes: seiner Objektivität (Gottes) und seiner Subjektivität (des Menschen). Religion ist Wissen des göttlichen Geistes von sich durch Vermittlung des endlichen Geistes, der mit der Welt versöhnte Gott oder der mit Gott versöhnte Mensch. Die absolute Religion des Christentums ist die offenbare (weil in ihr gewusst wird, dass Gott in dem Bewusstsein sich weiß) und geoffenbarte (weil sie geschichtliches Zeugnis des Geistes von sich ist) Religion, sie hat nicht Gott, sondern die Einheit Gottes mit dem Subjekt, die Einheit der göttlichen und menschlichen Natur zum Gegenstand. Gott weiß sich in seiner (Glaubens-)Gemeinde; und umgekehrt: das gläubige Herz erhebt sich in der Andacht zu Gott und hebt im Kultus seine Endlichkeit auf: theoretisch, indem sie im Glauben das Göttliche in sich wirklich werden lässt und sich nach seiner Freiheit und Subjektivität in Gott aufgenommen weiß, und praktisch in Opfer, Entsagung und Aufopferung seiner Unmittelbarkeit, seines natürlichen Willens und seiner Endlichkeit. Die theoretische Versöhnung ist noch abstrakt; und daher ist noch gefordert, dass sie auch in der Welt vollbracht werde, die praktische Seite des Kultus. Das Negieren

und Vernichten der eigenen Endlichkeit ist das Realisieren der Sittlichkeit: in der Organisation des Staates verwirklicht sich das Göttliche in der Menschenwelt. Der Mensch kann nicht unmittelbar zu anderen Menschen gelangen, sondern nur durch die Vermittlung des Absoluten. Nur das Ebenbild Gottes kann Gegenstand der Achtung sein, nicht aber z.B. das animal laborans bei Marx. Freiheit kann nur durch die Vermittlung der Institutionen wirklich sein. „Der Gang Gottes in die Welt“ (Rechtsphilosophie § 258, Zusatz) ist das Selbstbewusstsein und die Freiheit der Individuen, die dadurch von unendlichem Wert sind. Sittlichkeit ist die von Religion durchdrungene Weltlichkeit. Und der Kultus ist die grundlegende Bedingung des sittlichen Lebens des Staates. Von hierher lassen sich die Wendungen Hegels vom Staat als dem „Gang Gottes in der Welt“, als dem „Irdisch-Göttlichen“, von der Göttlichkeit und Heiligkeit des Rechtes usw. verstehen.

Im § 552 der Enzyklopädie setzt Hegel das Verhältnis von Religion und Sittlichkeit näher auseinander: Die Sittlichkeit sei die Substanz des Staates, die Substanz der Sittlichkeit aber die Religion. Die sittliche Gesinnung, auf der der Staat ruhe, gründe in der religiösen. Religion sei Bewusstsein der absoluten Wahrheit; Recht und Gesetz könnten nur durch Teilhabe an dieser absoluten Wahrheit Geltung haben. Die Sittlichkeit des Staates stehe nicht aus sich selbst heraus fest. „Der göttliche Geist muss das Weltliche immanent durchdringen (in Form von) ... Gestaltungen der Sittlichkeit“ (Ehe, Arbeit, Gehorsam gegen die Gesetze). Das religiöse Gewissen, d.h. das Bewusstsein der absoluten Wahrheit, legitimiert die Grundsätze der Vernunft der Wirklichkeit, d.h. der Sittlichkeit. Erst mit dem Christentum komme das wahrhafte Prinzip des Staates in die Welt: die substantielle Sittlichkeit, die mit der Freiheit des für sich seienden Selbstbewusstseins ident ist. Die Sittlichkeit des Staates und die religiöse Geistigkeit des Staates in der christlichen Gemeinde garantieren sich gegenseitig: Im Glauben ist das Subjekt aus seiner natürlichen Besonderheit herausgetreten und fähig, das Allgemeine im Staat zu vollbringen. Auf der anderen Seite gibt die sittliche Ordnung des Staates der Religion die Möglichkeit, die Freiheit des Glaubens auch zu leben. Sittlichkeit ist der göttliche Geist im Selbstbewusstsein, in seiner (objektiven) Wirklichkeit als Volk; Religion und Gewissen aber dieser göttliche Geist in seiner geistigen (innerlichen) Wirklichkeit; beide Momente sind untrennbar. Sowohl Staat wie Religion enthalten in sich das Prinzip der Versöhnung und die absolute Wahrheit, nur in verschiedener Form:

In der Wendung vom Staat als dem Gang Gottes in der Welt, wenn wir die Betonung auf „Welt“ legen, wird nicht nur auf die Göttlichkeit der sittlichen Ordnung hingewiesen, sondern auch auf ihre Endlichkeit. „In der Welt“ heißt: im Bewusstsein, in der Endlichkeit. Der Staat ist Gestaltung des objektiven Geistes, nur Erscheinung des Absoluten, nicht seine Wirklichkeit. Er ist nur von relativer Dauer, steht in der Geschichte, die sich als seine Macht erweist und letztlich seine Nichtigkeit offenbart. Vor dem Geist der Geschichte erweist sich der jeweilige Volksgeist in seiner politisch staatlichen Gestalt als relativ: erst der Weltgeist ist die Wahrheit dessen, was der Volksgeist nur angefangen hat zu sein, nämlich allgemeine, und von der Natürlichkeit freie, d.h. geistige Macht. Vor der allgemeinen Macht des Weltgeistes, der die Völker in Kriegen und Konflikten gegeneinander führt, bleibt keine Besonderheit, kein besonderer Staat bestehen, wenn seine Stärke, nämlich die Art seiner Vermittlung von Allgemeinheit und Besonderheit, nicht hinreicht, sich gegen andere zu behaupten.

### **III. Die Bedrohung der subjektiven Freiheit durch die totalisierende Gewalt der modernen Gesellschaft**

Wir haben gesehen: Der gewaltenteilige Staat ermöglicht die Entfaltung subjektiver Freiheit, weil er auf der Grundlage der religiösen Freiheit die Entfremdung und Abhängigkeit des Individuums in der Gesellschaft überwinden und integrieren kann, sofern sie Bedingungen der Freiheit im Moment der Besonderheit und Individualität sind. Ohne diese Aufhebung der gesellschaftlichen (teils: Willkür-, teils partikular- allgemeinen) Freiheit in der konkret sittlichen des Staates müsste die gesellschaftlich beschränkte Freiheit in Unfreiheit, Totalitarismus, die Gewalt des Stärkeren umschlagen.

Kann der Staat die totalisierende Gewalt der modernen Gesellschaft auch dann zügeln, wenn ihm seine Grundlage, nämlich die religiöse Gesinnung, abhanden gekommen ist? Wenn tatsächlich – wie Hegel meint – der christliche Freiheitsbegriff das wahrhafte Prinzip des Staates ist, und andererseits die Geschichte kraftlosen Staaten ihr Gericht spricht, wie soll dann unter den gegenwärtigen Bedingungen der Staat noch Garant der Freiheit sein können? – Hegel selbst hat das Problem gesehen, wenn er es als Irrtum der Moderne (nämlich der Aufklärung) bezeichnet, zu meinen, es sei möglich, den Staat als Freiheitssicherung zu erhalten, obgleich man ihn von seiner religiösen Grundlage trennt, und die Religion in das Subjektive

der Individuen abschiebt, sodass beide Seiten, Staat und Religion (dieses als Privatsache oder Opium des Volks) gleichgültig gegeneinander wären. Und andererseits wirft er dem „Katholizismus“ als der Religion der Unfreiheit vor, ohne den wahren (reformatorischen) Freiheitsbegriff ließe sich eine freiheitliche Verfassung nicht verwirklichen, wie umgekehrt positive Gesetze gegen den Widerstand der Religion nicht bestehen könnten.

Schon im Prinzip des Protestantismus wird gefordert, nichts in der Gesinnung anzuerkennen, was nicht durch den Gedanken gerechtfertigt ist (Rechtsphilosophie, Vorrede), und dieses Prinzip liegt dem modernen (=christlichen) Staat zugrunde. Die Aufklärung kommt aus dem christlichen Gedanken, die Gesinnung, das Denken für das Wesentliche des Menschen zu nehmen, ihn als Vernünftiges zu fassen, nur wendet sie ihn ins Verständige und Immanente. D.h. sie bleibt auf der Stufe der Reflexion stehen und reißt, was im christlichen Freiheitsbegriff als Einheit gewusst wird, die sich geschichtlich konkretisierende Freiheit, exemplarisch in der Menschwerdung gedacht, in seine Momente auseinander und hält das dann Entgegengesetzte als voneinander unabhängig auseinander. Sie versteht das Wesen der Freiheit richtig als tätiges Allgemeines, als Denken, aber sie will es rein von der Zufälligkeit der Endlichkeit bewahren. Das geschichtlich Gewordene, Kontingente, soll auf den Gedanken zurückgeführt werden. Wenn sie das aber verständig, abstrakt tut, kommt sie in die Gegensätzlichkeit von abstraktem Gedanken und geschichtlicher Wirklichkeit, in der sie dem Gedanken zuliebe die geschichtliche Wirklichkeit als unwesentlich, ja als Verunmöglichung der Freiheit, ausschließt, ihr feindlich gegenübertritt, statt sie als die Verwirklichung des Denkens und Wollens zu verstehen. Sie hält das Eintreten in den Unterschied, die Besonderung, für einen Verrat an der Allgemeinheit des Gedanken und will abstrakt, d.h. hier als Fanatismus, gegen die konkrete Vielfalt der geschichtlich gewordenen Wirklichkeit vorgehen. Durch Beseitigung der Verunreinigung soll die Allgemeinheit in einer „neuen“ Wirklichkeit, in einem „neuen“ (und „totalen“) Menschen wiederhergestellt werden. Infolge dieser Einseitigkeit tut sie jedoch der Wirklichkeit der Freiheit Gewalt an und zerstört mit der Vernichtung der geschichtlich gewordenen Konkretisierung von Freiheit in den Institutionen, den eingelebten Gestaltungen des menschlichen Weltumganges, die Freiheit selbst, indem sie sie durch Ausschluss aller geschichtlichen Inhalte auf die Bedürfnisnatur, das Tiersein des Menschen reduziert. Das Resultat ist, dass die Aufklärung in ihrem Bemühen, die Freiheit auf sich selbst zu gründen und sie aus der Entstellung

in einer ihr nicht entsprechenden Realität zu befreien, eben diese Freiheit in die äußerste Entfremdung und Knechtschaft stürzt und sich selbst dadurch aufhebt, weil es ihr nicht gelingt, sich von der Fessel des Abstraktums zum Begriff zu befreien. Die Folgen sind schlimm: Utilitarismus, Hedonismus, d.h. also: Götzendienst; Nihilismus, d.h. also: Verzweiflung (Luther).

Hegel hat versucht, den Eintritt des Denkens in die Aufklärung als notwendigen Durchgang zur wahrhaften Freiheit zu fassen, wobei es allerdings erforderlich ist, dass die Religion, der Glaube, der den Inhalt des Absoluten hat, und der der Hauptgegenspieler des Verstandes ist, seine Unmittelbarkeit und Naivität aufgibt, wie andererseits, dass der Verstand sein Beharren in der Endlichkeit überwindet – und begreift. In dieser Auseinandersetzung stehen wir in der Gegenwart, und die Aufgabe ist, die Versöhnung der beiden abstrakten Seiten zu leisten und so konkrete Freiheit zu ermöglichen, d.h. die Wirklichkeit eines auf den Gedanken gegründeten allgemeinen Menschen-Lebens, das sein Auseinandergehen in die Unterschiede nicht ausschließt, sondern in ihnen bei sich ist.

Die Aufklärung geht von der Autonomie des Menschen aus; aber da sie den Glauben ablehnt, die Religion als Begründung der Sittlichkeit und Überwindung des Gegensatzes von Allgemeinem und Besonderem somit ausfällt, sucht sie die Lösung des Gegensatzes immanent, im Politisch-Gesellschaftlichen und geht dabei vom unmittelbar Einzelnen aus, der im Gegensatz zum Allgemeinen steht, das nominalistisch gefasst ist. Die atomistischen Individuen bilden die Gesellschaft, deren Zweck in der Nützlichkeit zwecks Lebenserhaltung besteht. Leben ist hier nur Überleben. Die Institutionen sind aus den Individuen (durch Gesellschaftsvertrag = Konsens) zusammengesetzt, durch ein bestimmtes Bedürfnis verbunden. Ist die Gesellschaft die höchste Kategorie (wie in den Sozialwissenschaften), dann folgt, dass jeder für die Subsistenz tätig und nützlich sein muss. Die Familie und der Staat sind aus Individuen zusammengesetzt; die Ehe ist ein Vertrag, Liebe als Einheit von Freien, die sich objektive Gestalt gibt, wird nicht gesehen; es gibt nur „Beziehungen“. Der unmittelbar Einzelne ist hier das Höchste, das Allgemeine nur äußerliche Zusammensetzung. Und der Einzelne wiederum besteht aus Bedürfnissen. Das wahrhaft Allgemeine kommt nicht in Sicht. Sowohl Liberalismus wie Sozialismus kommen aus der Aufklärung. Beide gehen nominalistisch vom Einzelnen aus, beide haben daher keinen Institutionenbegriff, beide verstehen sich als bloß immanent und utopisch, beide behaupten den Primat des Ökonomischen, setzen die Güterfülle

(Überfluss) mit der Vollendung der Freiheit ident; unterschiedlich ist lediglich die Auffassung von der Wirtschaftspolitik und die Stellung zur Gewalt. Beide gehen von den Bedürfnissen und ihrer Befriedigung aus, die sie auf verschiedenen Wegen mittels des technischen Fortschritts in der Wohlfahrt finden: nicht die Freiheit ist das letzte Ziel des Staates (oder der klassenlosen Gesellschaft; weder Klasse noch klassenlose Gesellschaft werden als Institution verstanden; letztere ist nur freie Assoziation freier Individuen, also äußere Zusammensetzung), sondern das Wohl (Wohl ist die Summe des Angenehmen; die Beziehung zum Hedonismus wird deutlich): der Wohlfahrtsstaat. Die bloße Wohlfahrtsförderung führt aber zum Zerfall des Gemeinschaftslebens, denn Wohlfahrt (durch den Markt und seine unsichtbare Hand herbeigeführt, oder durch die zentralgelenkte Planwirtschaft) ist nicht das *bonum commune*, sondern das Allgemeine des Not- und Verstandestaates der bürgerlichen Gesellschaft (des Wirtschaftsstaates), das aus den Privategoismen resultiert. Vom Wohl her lässt sich kein Recht begründen. Die Bedürfnisbefriedigung muss sich an der Freiheit orientieren, nicht umgekehrt: Das Prinzip des Egoismus führt nicht zur Freiheit aller, sondern zur Gewalt des Stärkeren, demgegenüber die subjektive Freiheit chancenlos ist. (Ob es sich um Individual egoismus oder den einer Partei die sich mittels Selbstermächtigung als Spitze des Fortschritts versteht und sich daher zur (Gewalt-)Herrschaft berechtigt glaubt, ist zweitrangig.) Der Staat wird vom Markt oder der Partei dominiert und für deren Zwecke instrumentalisiert. Wie für die eine Seite das Beispiel der USA belegt, wo der Besitzindividualismus im Recht auf Eigentum die Basis aller Grundrechte sieht und die Freiheit als solche einem bestimmten Recht unterordnet; die Wirtschaftsfreiheit der Produzenten bedeutet aber, allem anderen Recht übergeordnet, die Abhängigkeit aller übrigen, deren Freiheit nicht in derselben Weise gesichert ist. Ein Beispiel für die andere Seite zu geben, erübrigt sich angesichts des Geschichtsverlaufs.

Universalismus und Multikulturalismus sind ebenfalls alte Utopien der Aufklärung (Stichwort Weltbürgerschaft; auch hier der Gleichklang von Liberalismus und Sozialismus): der universale Einheitsmensch in der universalen Menschheitsrepublik. Im Gegensatz zu dieser Abstraktion leistet der Staat als politische Gestaltung des Geistes eines Volkes<sup>3)</sup> und seiner

<sup>3)</sup> Volk ist als geistiger Organismus nicht biologistisch misszuverstehen.



Kultur in der Geschichte die wirkliche Integration der Individuen zur Einheit des Wollens und Handelns. Der richtige Gedanke der Gleichheit aller Menschen muss dahin konkretisiert werden, dass in der Verwirklichung dieser Gleichheit aller der Unterschied sein Recht erhält; wie und worin jeder seine Freiheit verwirklicht (Beruf, Wohnort, Ehepartner, Art und Umfang des Wissens, in welchem Staat usw.), darin unterscheiden sich die Menschen. Wer die Wirklichkeit der subjektiven Freiheit will, muss diese ihre unterschiedliche Konkretisierung wollen (jedem das Seine!). Wer hingegen auf der abstrakten Gleichheit (jedem das Gleiche!) beharrt, ist ein Feind konkreter Freiheit und des wirklichen Menschen (hier nicht im Sinne Marxens zu verstehen). Zu dieser konkreten Gleichheit oder Freiheit gehört vor allem die Geschichte. So wie das Subjekt die Reihe seiner Handlungen ist (Rechtsphilosophie § 124), so hat auch ein Volk im Gedächtnis seiner Geschichte, in seinem Geschichtsbewusstsein, seine Identität. Das universal-rationale Konzept der Aufklärung bedeutet die Nivellierung aller geschichtlichen Besonderheiten der Staaten und drückt sie aus der Lebendigkeit ihrer Kultur in die Öde bloßer Zivilisation, wenn alle multikulturell Beteiligten ihre Kultur aufgeben, oder es führt in den Religions- oder Rassen-Krieg der verschiedenen Kulturen um die Vorherrschaft. Wenn der Staat, wie oben ausgeführt, die Konkretisierung der substantiellen politischen Gesinnung aller darstellt, dann kann dieses Konzept des Multikulturalismus nur zur sozialen und politischen Desintegration schon bestehender Staaten führen. Das ist ja auch das Ziel dieser Utopie. Es bleibt nur die Frage, woher dann die Garantie der subjektiven Freiheit kommen soll. Die geschichtliche Welt ist die Welt der Vielfalt der Völker und Staaten. Nur durch Vermittlung der Einzelstaaten kann sich die Weltpolitik und die Einheit der Welt verwirklichen. Der Einzelstaat ist die einzige und auch ausreichende brauchbare Organisationsform für flexible und effiziente internationale Politik; alle anderen internationalen Organisationsformen sind aus ihm abgeleitet und setzen ihn voraus. Er ermöglicht also sowohl die individuelle Freiheit der Völker wie die internationale Zusammenarbeit. Die Grundlage der Weltfriedensordnung muss also weiterhin das Selbstbestimmungsrecht der Völker, ihr Recht auf Eigenständigkeit und Einzigartigkeit bleiben. Den Utopisten obliegt die Begründungspflicht und Argumentationslast (Martin Kriele) dafür, dass das Abgeben von bewährten Institutionen und ihrer Vernünftigkeit wirklichen Fortschritt bringt. Einen solchen Beweis kann aber nur die Geschichte erbringen, und das immer erst *post festum*. Für uns muss also die (im einzelnen

widerlegliche) Vermutung zugunsten der Vernünftigkeit der bestehenden Rechtsinstitutionen gelten, weil in ihnen die Vernunft vergangener Generationen aufgehoben ist und sie die Realbedingungen wahren Fortschritts darstellen. Ihre Zerstörung, die Freiheit als Befreiung von der Geschichte, führt nur in die Barbarei der bloßen Bedürfnisbefriedigung und folglich: der Rechtlosigkeit. Hier rächt sich der abstrakte Autonomiebegriff der Aufklärung, der die geschichtliche Bedingtheit von Freiheit ausschließen will (Geschichte und Staat sind Werk der Freiheit, insofern findet sich die Freiheit in dieser ihrer Bedingtheit bei sich selbst wieder). Nur im Bewusstsein der Einigkeit eines Volkes ist in der modernen geschichtslosen Gesellschaft die Geschichte gegenwärtig als notwendiges Moment der Freiheitssicherung. Wer also die Wirklichkeit der Freiheit will, muss die Pluralität der zeitbedingten, individuellen Gestaltungen im Bewusstsein der Einigkeit und Freiheit der Völker wollen, die gelebten verschiedenen Freiheitsinterpretationen der einen Freiheit. Diese Gestaltungen sind allerdings nicht Resultat technischer Rationalität, sondern sind geschichtlich geworden als Schicksal der Menschen und Völker, die an diesem Schicksal handelnd beteiligt waren, „das Göttliche und Beharrende ... über der Sphäre dessen, was gemacht wird“ und insofern dem individuellen Belieben entzogen (Hegels Behandlung des Themas, wer die Verfassung „mache“, Rechtsphilosophie § 273, Anmerkung).

Das System der Einzelstaaten durch große Wirtschaftsräume ersetzen zu wollen, ist ökonomischer Reduktionismus und Verlust der politischen Dimension. Die soziale Marktwirtschaft ist in einem System unabhängiger Einzelstaaten eher garantiert. Demokratische Herrschaftsformen wurden bisher nur auf der Ebene von Einzelstaaten mit mehr oder weniger nationaler Identität verwirklicht. Regionale Zusammenarbeit ist nur unter Einzelstaaten mit klarer Identität möglich. Konkurrenz zwischen den Einzelstaaten sollte als Quelle der Produktivität und des Fortschreitens gesehen werden.

Die Auseinandersetzung von Gesellschaft und Staat ist heute unter dem Stichwort „Globalisierung“ ganz aktuell, die zugunsten der Verheißung einer Welteinheitsordnung sowohl den souveränen Einzelstaat wie die bestimmten Religionen (diese zu einer Welteinheitsreligion) aufheben will. Sie postuliert den Primat der Ökonomie gegenüber der Politik und sieht in der Religion nur ein Mittel der Herrschaftsstabilisation. Sie sieht aber nicht, dass sie damit ihre Voraussetzungen negiert und Sittlichkeit auf diese Weise destruiert. Der Markt kann den Staat nicht ersetzen, und mit der (christli-

chen) Religion geht auch die Demokratie und die politische Freiheit überhaupt verloren. „Freiheit kann nur da sein, wo die Individualität als positiv im göttlichen Wesen gewusst wird“ (Hegel, Philosophie der Geschichte, Suhrkamp-Ausgabe XII, S. 70), der Mensch in seiner Ebenbildlichkeit als Moment des dreieinigen Gottes gewusst wird und daher von absolutem Wert ist.

**Dr. Wolfgang PESENDORFER**, geb. 1937, ist Ao. Prof. an der Universität Wien. Matura 1955. Lehrämter im Hauptfach 1960/61: Deutsch, Geschichte, Geographie. Unterrichtstätigkeit. Doktorat aus reiner Philosophie 1971. Habilitation aus Politikwissenschaft und Politischer Philosophie 1982. Emeritiert 1998.